

Entscheidung Nr. 86/2018/2019

27.11.2018 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 27.11.2018 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA

16.11.2018

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA und der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA am 31.10.2018 in Bielefeld

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, der Inaugenscheinnahme von TV-Aufnahmen sowie die schriftliche Stellungnahme der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 88. Spielminute wurden aus dem Bielefelder Fanblock (Südtribüne) mindestens drei Papierrollen über das Tor in den Strafraum geworfen. Dies hatte keine Auswirkungen auf den Spielverlauf.

Das Werfen von Gegenständen stellt eine Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine

und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 23.11.2018, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –